

Claims Conference 2012

**Begrüßung zur Claims Conference 2012
in Solothurn
und punktuelle Erläuterungen**

Claims Conference 2012



«Est-ce que vous êtes déjà sur Soleure?»

«Seid ihr schon in Solothurn angekommen?»

Claims Conference 2012

Dieser französische Ausspruch existiert auch in der Variation :“**être chargé pour Soleure**“ («für Solothurn geladen haben»), der in der Romandie weit verbreitet ist und einen Zustand starker Trunkenheit beschreibt. Dieser „Spruch“ hat seinen Ursprung in der Tatsache, dass Solothurn in der alten Eidgenossenschaft Sitz des französischen Botschafters war («Ambassadorenstadt»). Dies führte zu einem hohen Verbrauch an Weissweinen, welcher hauptsächlich aus den Weinbergen des Lavaux bezogen wurde (Genferseeregion). Der Transport erfolgte auf dem Wasserweg über den Canal d'Entreroches. Die Schiffer vergriffen sich dabei während der Fahrt des Öftern an ihrer Ladung und kamen daher betrunken in Solothurn an (wo sie ihre Fracht beim ehemaligen und ab **1722 heutigen Landhaus** entluden). (Wikipedia)

Claims Conference 2012

Einige Daten zum Strassenverkehr und den Verkehrsunfällen in der Schweiz (Quelle ASTRA 2011)

Claims Conference 2012

Einige Daten zum Strassenverkehr und den Verkehrsunfällen in der Schweiz (Quelle ASTRA 2011)

5'480'300 Motorfahrzeuge

4'163'003 Personenwagen

665'870 Motorfahrrädern

651'427 Diverse



Claims Conference 2012

Einige Daten zum Strassenverkehr und den Verkehrsunfällen in der Schweiz (Quelle ASTRA 2011)

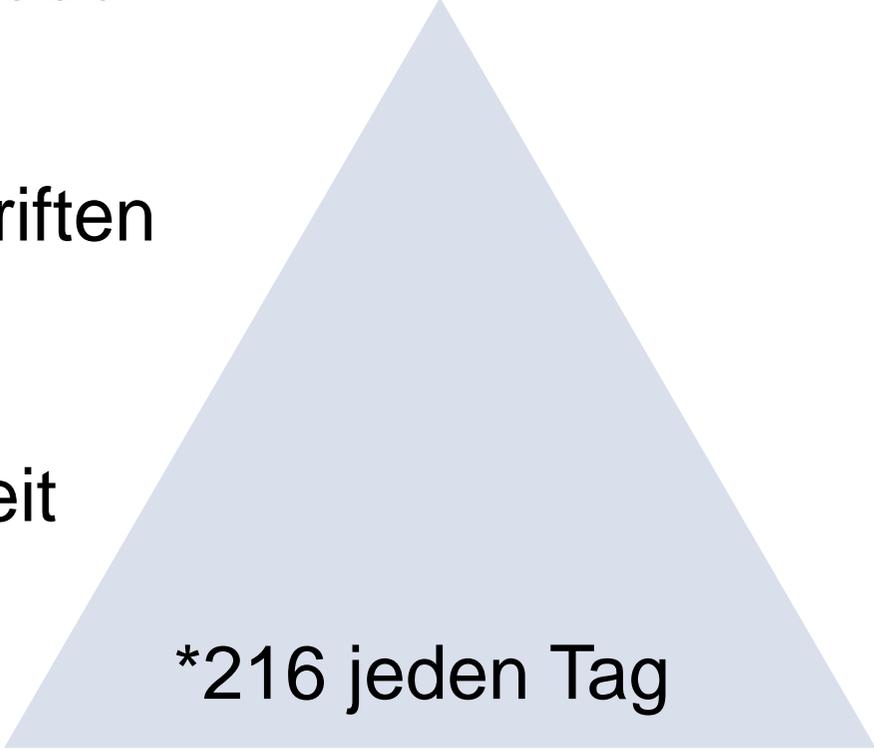
***Führerausweisentzüge: 78'986**

32% wegen Missachten von
Geschwindigkeitsvorschriften

17% wegen Angetrunkenheit

9% wegen Unaufmerksamkeit

4% Vortrittsmissachtung



*216 jeden Tag

Claims Conference 2012

Einige Daten zum Strassenverkehr und den Verkehrsunfällen in der Schweiz (Quelle ASTRA 2011)

Unfälle

*18'990 Verkehrsunfälle mit
Personenschaden

320 Personen getötet

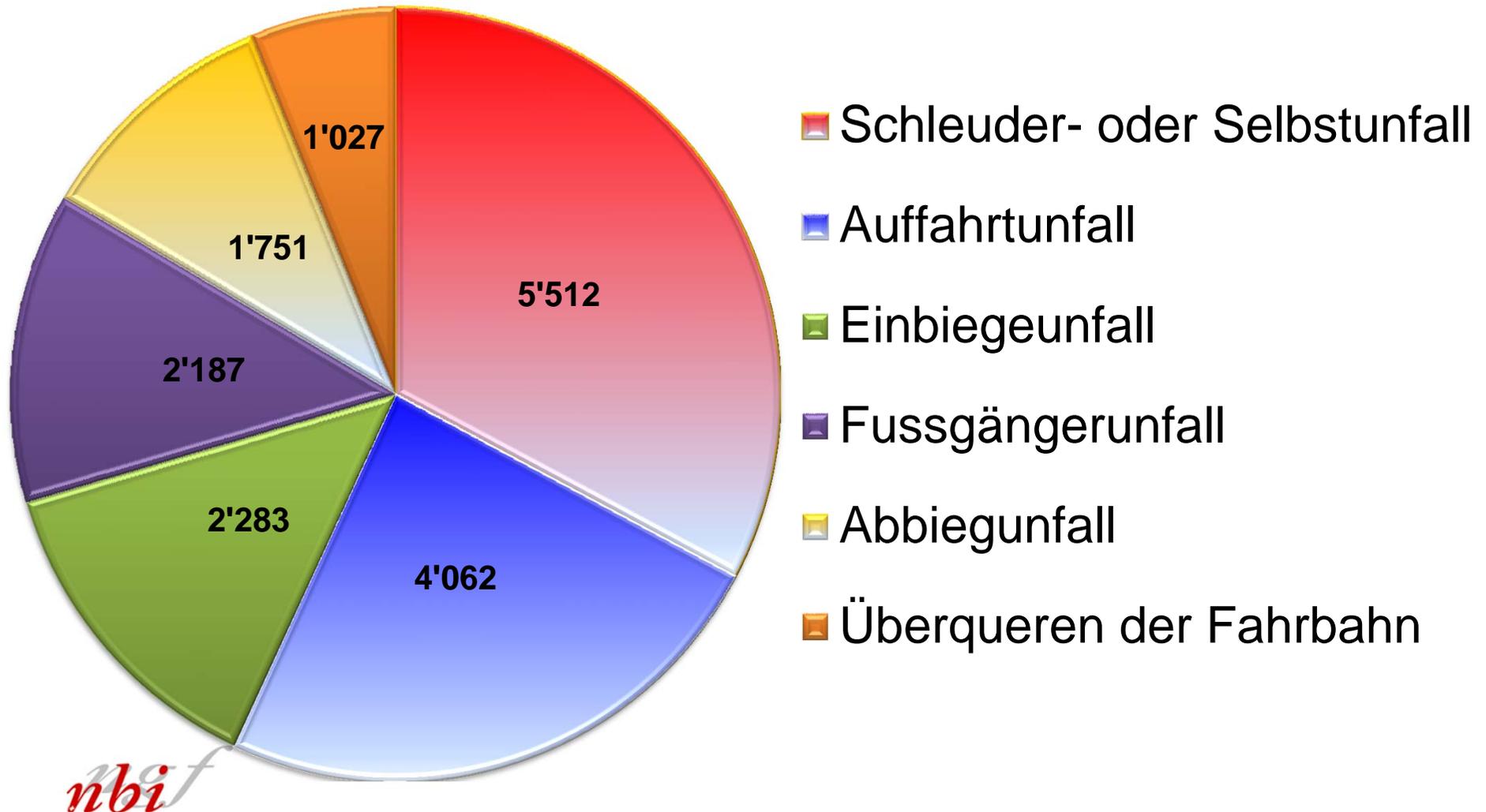
4'437 Personen schwer verletzt

18'805 Personen leicht verletzt

*52 pro Tag
jede halbe Stunde

Claims Conference 2012

Jahr 2011 Unfälle / Häufigste Gründe



Claims Conference 2012

Die drei Wege der internationalen Regulierung:

Claims Conference 2012

Die drei Wege der internationalen Regulierung:

- Direktanspruch gegen den Versicherer (grenzüberschreitender Unfall)
- Regulierung über den Schadenregulierungsbeauftragten (grenzüberschreitender Unfall)
- Direktanspruch gegen das nationale Versicherungsbüro im Unfallland (Inlandunfall)

 Geschädigte haben das Wahlrecht! Sie sollen sich aber für einen Weg entscheiden.

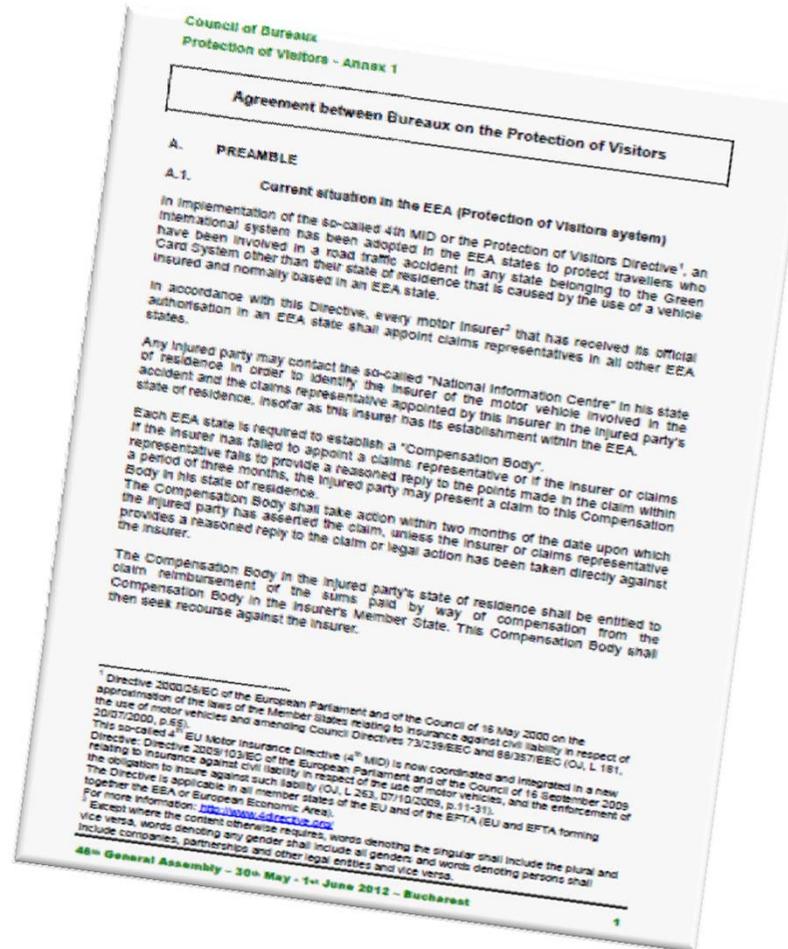
Claims Conference 2012

Versicherer, Schadenregulierungsbeauftragte und Korrespondenten sowie Agenten **vermeiden Doppelzahlungen** indem Sie folgendes beachten:

- Der Versicherer verlangt Informationen und zahlt
- Der Korrespondent (oder Agent) informiert, reguliert und schießt vor
- Der Schadenregulierungsbeauftragte vermittelt (Geschädigter, Versicherer, allenfalls Regulierer in einem Drittland; Agent) und schießt nicht vor

Claims Conference 2012

Der Besucherschutz in Europa



Claims Conference 2012

Der Besucherschutz in Europa

Begriff: Was ist ein „Besucher (-schutzfall)“?

Ein(e) Reisende(r) erleidet im Ausland einen Verkehrsunfall („Besucher“) und möchte seinen Schaden zuhause regulieren.

Claims Conference 2012

Der Besucherschutz in Europa

Zweck des Besucherschutzes:

- Soll helfen, dass die ausgewiesenen Schadenersatzansprüche von Geschädigten auch in internationalen Verkehrsunfällen schnell und kompetent reguliert werden.
- Dies nützt auch dem Versicherer, denn er kann Kosten sparen. Ausserdem soll es das Image der Versicherer verbessern helfen.

Claims Conference 2012

Der Besucherschutz in Europa

Elemente des Besucherschutzes

- Auskunftsstellen
- Schadenregulierungsbeauftragte
- Fristen
- Garantiefonds
- Internationale Zusammenarbeit
- Abkommen

Claims Conference 2012

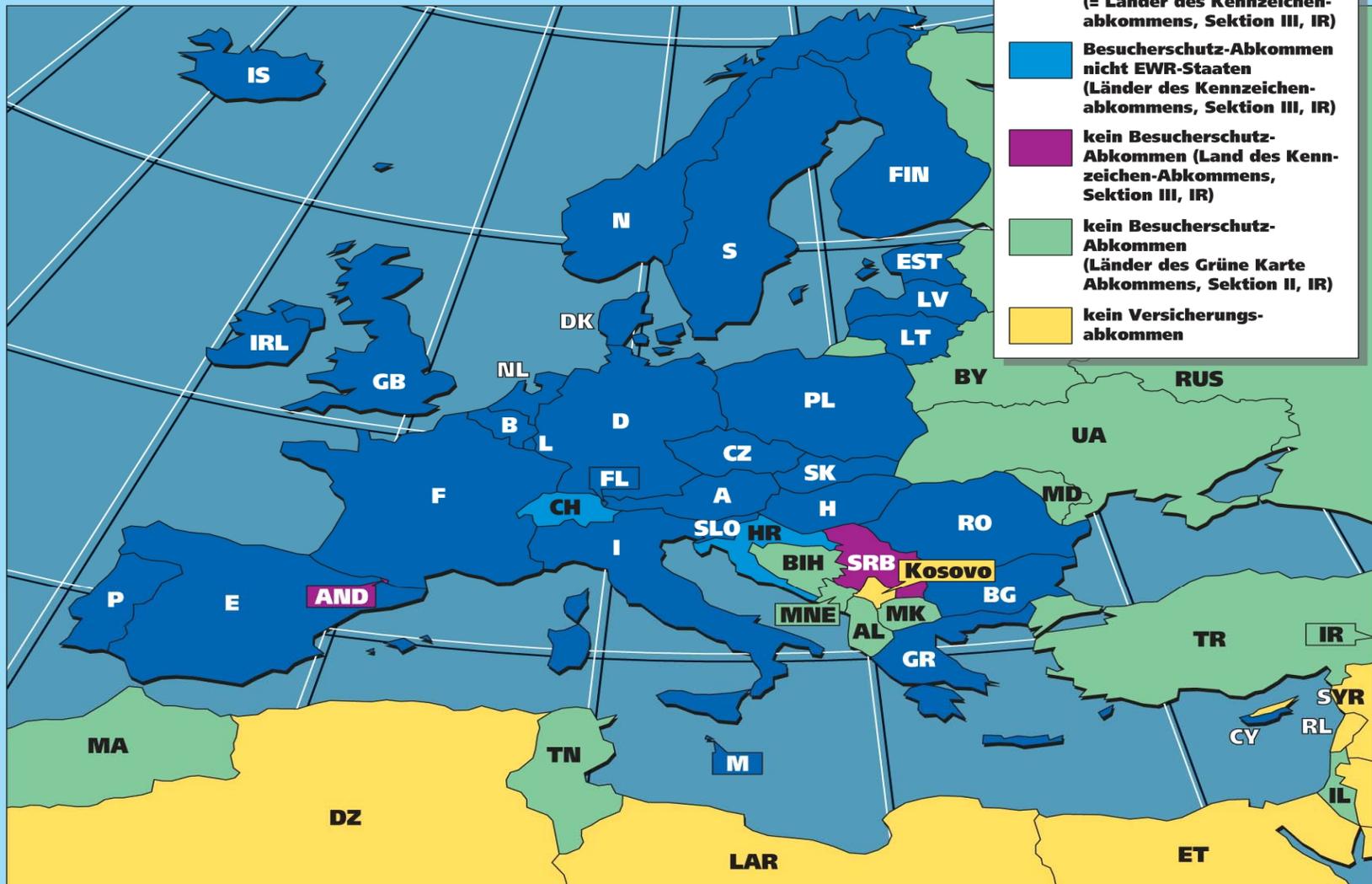
Der Besucherschutz in Europa

Speziell:

- Entschädigungsstelle
- Sanktionen

Claims Conference 2012

Besucherschutz



- Besucherschutzabkommen EWR-Staaten (= Länder des Kennzeichenabkommens, Sektion III, IR)
- Besucherschutz-Abkommen nicht EWR-Staaten (Länder des Kennzeichenabkommens, Sektion III, IR)
- kein Besucherschutz-Abkommen (Land des Kennzeichen-Abkommens, Sektion III, IR)
- kein Besucherschutz-Abkommen (Länder des Grüne Karte Abkommens, Sektion II, IR)
- kein Versicherungsabkommen

Claims Conference 2012

DIE «ODENBREIT-RECHTSPRECHUNG»

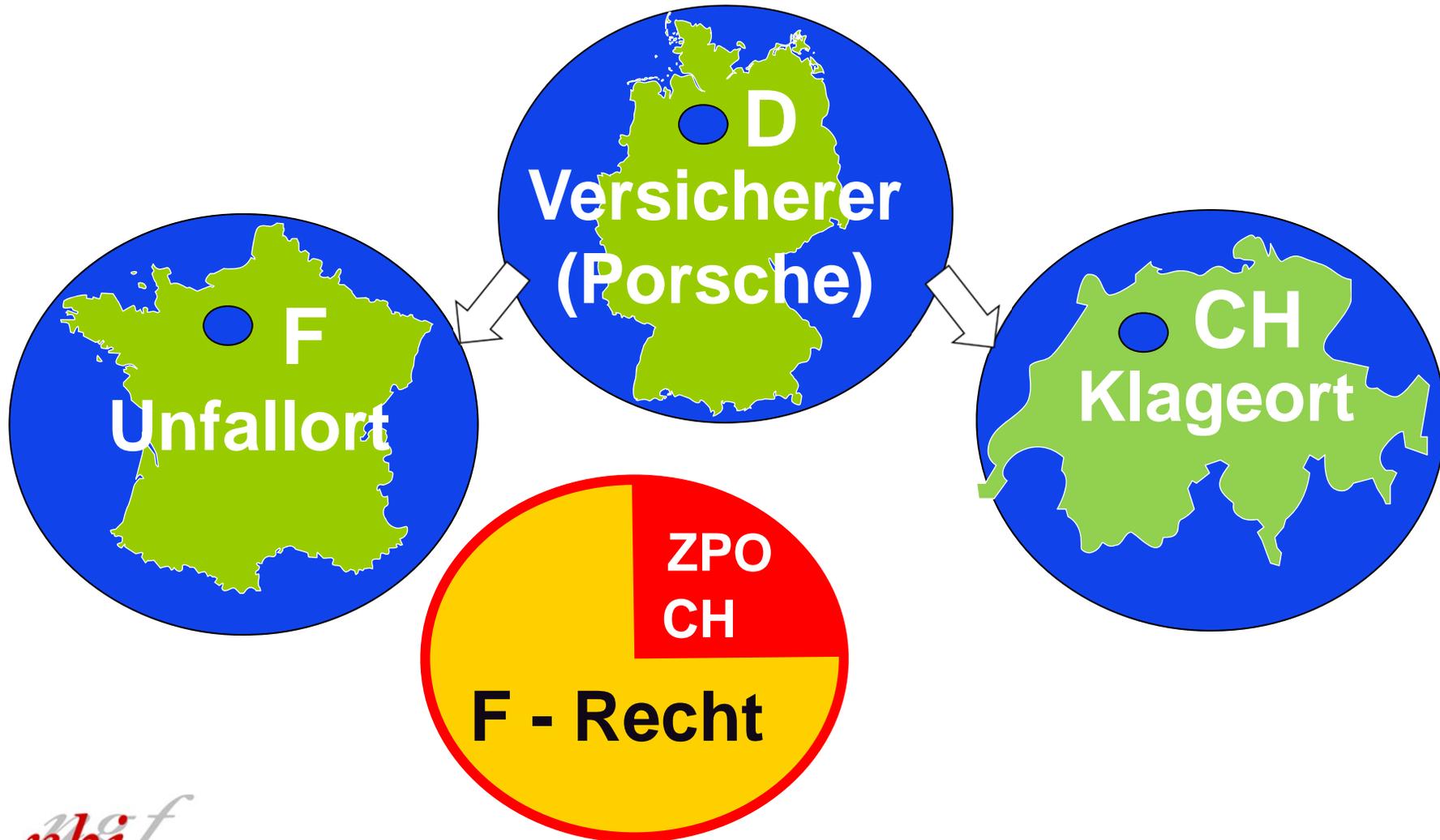
“Der Workshop-Fall”

Familie Schweizer ist unterwegs im Ausland. Am Steuer des kürzlich neu gekauften Volvo fährt Vater Hans (57 Jahre alt), neben ihm seine Ehefrau Claudia (53 Jahre alt). Auf den Rücksitzen reisen Sohn Peter (Gymnasiast, 19-jährig) und seine Freundin Monika (in der Lehre bei einer Versicherung, 18-jährig) mit.

Bei der Besichtigung einer Örtlichkeit biegt Hans Schweizer, sehr langsam fahrend, etwas suchend, unvermittelt links ab und übersieht dabei den gerade rasant überholenden Porschefahrer X. Es kommt zur Kollision, bei der Vater Hans getötet und seine Ehefrau Claudia leicht verletzt wird. Peter wird an einem Bein so schwer verletzt, dass er seine geliebten Sportarten Fussball und Skifahren wird aufgeben müssen, zudem erleidet er eine Gesichtsverletzung, von der eine hässliche Narbe zurück bleiben wird. Monika blieb unverletzt und kam mit einem Schock davon. Der Volvo und der Porsche werden schwer beschädigt.

Claims Conference 2012

DIE «ODENBREIT-RECHTSPRECHUNG»



Claims Conference 2012

«Die Odenbreit-Rechtsprechung»

Um was geht es?



(Urteil des EuGH vom 13. Dezember 2007 (C-463/06) in Sachen FBTO Schadeverzekeringen NV gegen Jack Odenbreit) (.....):

Claims Conference 2012

«Die Odenbreit-Rechtsprechung»

Um was geht es?



Im Ergebnis entschied der EuGH, dass Jack Odenbreit den ausländischen Versicherer (NL) an seinem Wohnsitz (D) einklagen könne, im Wesentlichen aus nachstehenden Gründen, wobei auch die Erwägung 16a in der 5. MFH-Richtlinie (2005/14/EG) berücksichtigt wurde, die sich für eine Interpretation in diesem Sinne aussprach:

Claims Conference 2012

«Die Odenbreit-Rechtsprechung»

Erläuterung des Urteils des Bundesgerichts vom 2.5.2012

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (Die sog. Brüsseler VO 44/2001 bzw. die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung; EuGVVO) und das revidierte Lugano Übereinkommen (revLugÜ) vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12), in Kraft für die Schweiz seit 1. Januar 2011, enthalten gleichlautend folgende Bestimmungen: (Zitat aus BGE 4A_531/2011 vom 2. 5.12):

Claims Conference 2012

«Die Odenbreit-Rechtsprechung»

Art. 9

Ein Versicherer, **der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat**, kann verklagt werden:

a) Vor dem Gericht des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat;

b) In einem anderen **durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat** bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat; oder

c) (...)

Claims Conference 2012

«Die Odenbreit-Rechtsprechung»

Um was geht es?



Art. 11 Abs. 2

Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Claims Conference 2012

«Die Odenbreit-Rechtsprechung»

Art. 9

Ein Versicherer, **der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat**, kann verklagt werden:

a) Vor dem Gericht des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat;

b) In einem anderen **durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat** bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat; oder

c) (...)

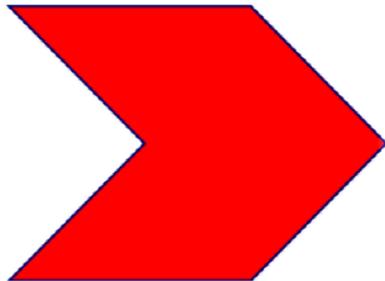
Claims Conference 2012

«Die erfolgreiche Kommunikation in der internationalen Schadenregulierung»

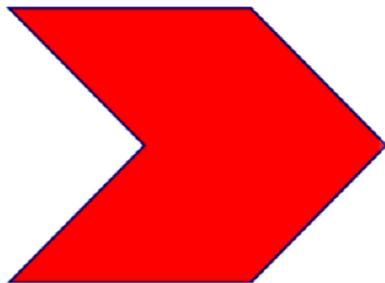
Claims Conference 2012

«Die erfolgreiche Kommunikation in der internationalen Schadenregulierung»

1. Erfolg



„Was ist gewollt – bezweckt?“



Geschädigter
Versicherer
Gesetz (NVB)

Claims Conference 2012

«Die erfolgreiche Kommunikation in der internationalen Schadenregulierung»

2. Kommunikation und Sprache

Träger von
Informationen

zweckdienliche
Informationen

Claims Conference 2012

«Die erfolgreiche Kommunikation in der internationalen Schadenregulierung»

3. International

zweckdienliche
Sprache; Werde
ich verstanden?

interkulturelle
Aspekte; Wie
werde ich ver-
standen?

Fremdsprache:
Zeichnet uns
besonders aus!

Claims Conference 2012

«Die erfolgreiche Kommunikation in der internationalen Schadenregulierung»

4. Schadenregulierung

- Um die geht es: Zweck, die „ultima ratio“
- Verkehrsoffer: Ihm geben was ihm zusteht!
- Gerechtigkeit: “Suum cuique tribuere“
(Platon, „Politeia“)
- Versicherer: Möglichst kosteneffizient
(Unternehmen)!
- Gesetz: Antwort: Was geschuldet ist!